

Ursprungsnachweise

Das in Ursprungszeugnissen und anderen Export-Papieren (z. B. Rechnungen) angegebene [Ursprungsland](#) muss anhand von Ursprungsnachweisen nachgewiesen werden, wenn die versandten Waren nicht [im eigenen Betrieb hergestellt](#) wurden.

Korrekte Ursprungsnachweise, die von der IHK anerkannt werden dürfen, sind:

- **Ursprungszeugnisse** aus allen Ländern
- **Ursprungszeugnisse Form A, Präferenzklärung, z. B. auf Rechnung**
- **Lieferantenerklärungen**
- Lieferantenerklärungen (LE) oder Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001, die vor dem 1. Mai 2016 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Ab dem 1. Mai 2016 ausgestellte LEs bzw. LLEs müssen auf Basis des Unionszollkodex UZK und dessen ergänzende Verordnung ausgestellt werden.
- **Warenverkehrsbescheinigung EUR., Präferenzklärung, z. B. auf Rechnung**
- **Warenverkehrsbescheinigung A.TR.** nur aus Türkei
gilt nur als Ursprungsnachweis, wenn das Ursprungsland ausdrücklich von den türkischen Behörden in der A.TR. bestätigt wurde.

Werden in einem Ursprungszeugnisse oder anderen Dokumenten auf Firmenbogen, die von der Industrie- und Handelskammer beglaubigt werden sollen, weitere Angaben gemacht, wird zum Beispiel der Hersteller der Waren angegeben, so sind diese Angaben ebenfalls nachzuweisen. Die Hersteller-Angaben müssen durch eine schriftliche Erklärung des Lieferanten, in der der Hersteller namentlich benannt ist, nachgewiesen werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.